

Equans Switzerland



Verantwortung in der Arbeitssicherheit EIT.zürich; Fyrabig - Anlass 24.09.2024

Thomas Enggist
Spezialist in ASGS mit eidg. Fa

1

Traktanden



Themen

- Wahrnehmung und Verhalten
- Rechtliche Grundlage
- Praxis



Ziele



Die Anwesenden...

- ...kennen mögliche **Verhaltensmuster** in Bezug auf die eigene **Sicherheit**
- ...sind **sensibilisiert** bezüglich ihrer **Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz Pflichten**
- ...verstehen die unternehmerischen **Risiken** in Arbeitssicherheit innerhalb **der Vertragsgestaltung**

3 VidA EIT.ZH length 24.09.2024

3

1. Wahrnehmung & Verhalten

4

2

Wahrnehmung und Verhalten

EQUANS
SWITZERLAND

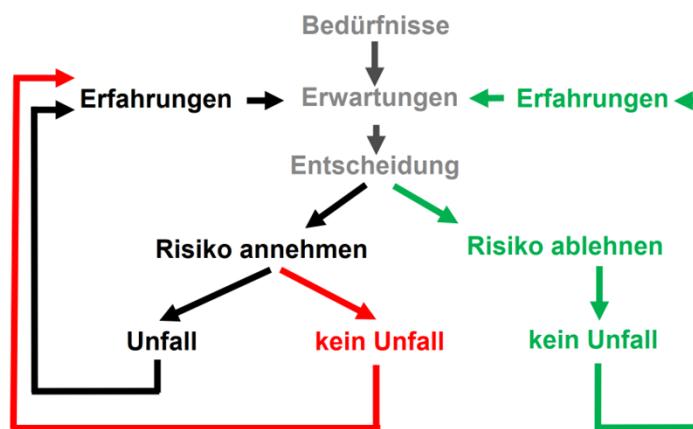


5 VidA EIT.ZH ength 24.09.2024

5

Wahrnehmung und Verhalten

EQUANS
SWITZERLAND



Quelle: nach Burkhardt, F., "Psychologie der Arbeitssicherheit"

SUVA 130_220101_Sicherheitsbewusstes Verhalten und Motivation

6 VidA EIT.ZH ength 24.09.2024

6

Verhaltensweisen



7 VidA EIT.ZH ength 24.09.2024

7



S

T

O

P



Bodenmontage der Panels Dachfangwände, Geländer,..

Ausbildung, Schilder, ..

Auffang-, Rückhaltesysteme

8 VidA EIT.ZH ength 24.09.2024

8



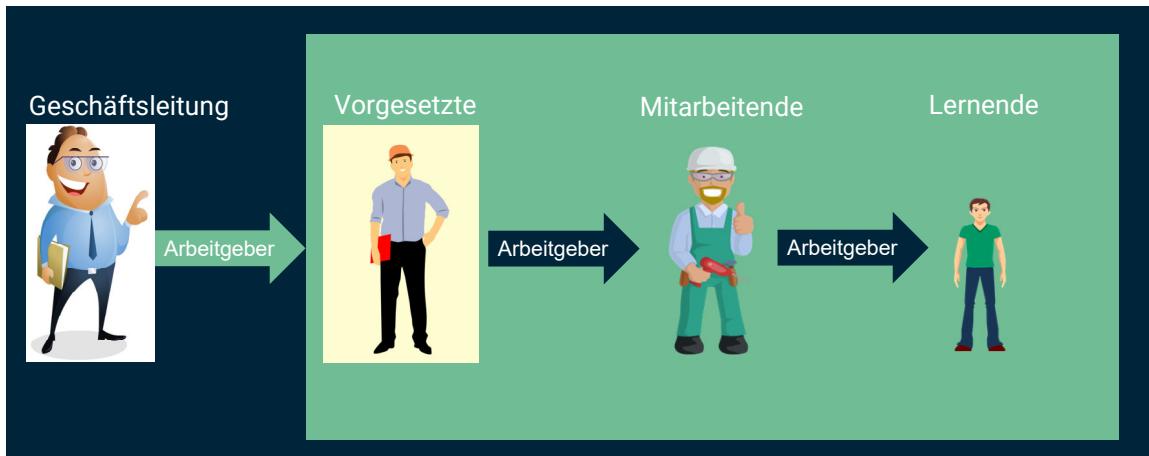
Rechtliche Grundlage

9

Gesetzliche Grundlagen



Wer trägt die Verantwortung in der Arbeitssicherheit?



Gesetzliche Grundlage – Rechtssystem in der Schweiz



11 VidA EIT.ZH ength 24.09.2024

11

Gesetzliche Grundlage - Schutz der Persönlichkeit des Arbeitnehmers



Artikel 328 des Schweizerischen Obligationenrechts (1911):

1 Der Arbeitgeber hat im Arbeitsverhältnis die Persönlichkeit des Arbeitnehmers zu achten und zu schützen, auf dessen Gesundheit gebührend Rücksicht zu nehmen und für die Wahrung der Sittlichkeit zu sorgen

2 Er hat zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes oder Haushaltes angemessen sind



RECHT AUF SICHERHEIT

12 VidA EIT.ZH ength 24.09.2024

12

Gesetzliche Grundlage - Bundesgesetz über die Unfallversicherung



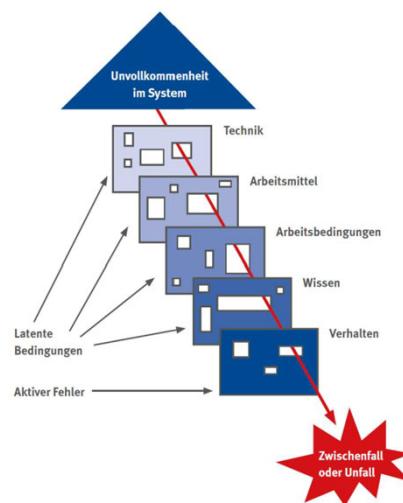
Artikel 82 UVG (1981):

1 Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind.

13 VidA EIT.ZH ength 24.09.2024

13

Gesetzliche Grundlage



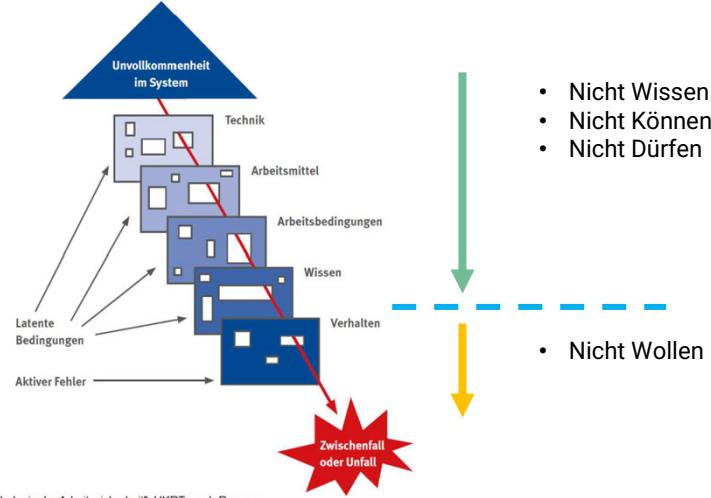
Quelle: "Psychologie der Arbeitssicherheit", UKPT, nach Reason
SUVA 130_220101_Sicherheitsbewusstes Verhalten und Motivation

14 VidA EIT.ZH ength 24.09.2024



14

Gesetzliche Grundlage



Quelle: "Psychologie der Arbeitssicherheit", UKPT, nach Reason
SUVA 130_220101_Sicherheitsbewusstes Verhalten und Motivation

15 VidA EIT.ZH ength 24.09.2024

15

Gesetzliche Grundlage – Was ist in der Schutzpflicht des schweizerischen Rechts enthalten?



Pflichten des Arbeitnehmers: VUV Art. 11

Der Arbeitnehmer muss die Weisungen des Arbeitgebers in Bezug auf den Gesundheitsschutz befolgen und die allgemein anerkannten Regeln berücksichtigen. Er muss insbesondere die persönlichen Schutzausrüstungen benützen und darf die Wirksamkeit der Schutzeinrichtungen nicht beeinträchtigen.

Stellt der Arbeitnehmer Mängel fest, welche den Gesundheitsschutz beeinträchtigen, so muss er sie unverzüglich beseitigen. Ist er dazu nicht befugt oder nicht in der Lage, so muss er den Mangel unverzüglich dem Arbeitgeber melden.

16 VidA EIT.ZH ength 24.09.2024

16

Gesetzliche Grundlage – Umsetzung



**Beizugs-
pflicht
gemäss
Punkt 2**

3.1

Der Arbeitgeber, in dessen Betrieb besondere Gefährdungen gemäss Anhang I auftreten und der 10 Mitarbeitende oder mehr beschäftigt, weist die getroffenen Massnahmen nach. Er regelt zweckmässig die Zuständigkeiten und Abläufe betreffend Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Diese Organisation ist nachzuweisen.

3.2

Der Arbeitgeber, in dessen Betrieb besondere Gefährdungen gemäss Anhang I auftreten und der weniger als 10 Mitarbeitende beschäftigt, weist die getroffenen Massnahmen mit einfachen Mitteln nach.

Mit Batisec Branchenlösung mehrheitlich abgedeckt

EKAS Richtlinie 6508 Richtlinie über den Bezug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA-Richtlinie)

17 VidA EIT.ZH length 24.09.2024

17



Praxis

18

Bauarbeitenverordnung

Es heisst nicht Bauarbeiter, sondern Bauarbeiten

Somit gilt die BauAv für alle am Bau Beteiligten

- Bauherr
- Planer
- Unternehmer
- Nebenunternehmer
- Usw.



19 VidA EIT.ZH ength 24.09.2024

19

Bauarbeitenverordnung

Art. 3 Abs. 1 Planung von Bauarbeiten

Bauarbeiten müssen so geplant werden, dass das Risiko von Berufsunfällen, Berufskrankheiten oder Gesundheitsbeeinträchtigungen möglichst klein ist und die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen, namentlich bei der Verwendung von Arbeitsmitteln, eingehalten werden können.

BauAv Art. 2 Bauarbeiten: Erstellung, Instandhaltung, Änderung, Unterhalt,.....

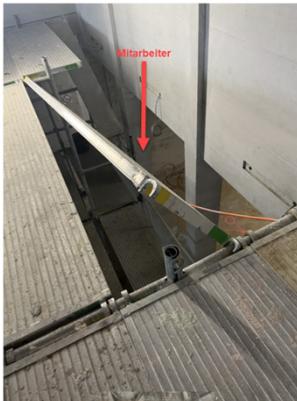
SIA 118 Art. 104

Unternehmer und Bauleitung sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet, die Sicherheit der am Bauwerk Beschäftigten zu gewährleisten. Auf die Sicherheit ist Rücksicht zu nehmen: schon bei der Projektierung und bei der Vertragsgestaltung, dann bei der Festlegung des Bauvorganges, insbesondere der Reihenfolge der Arbeitsabläufe, und schliesslich bei der Ausführung der Arbeiten. Der Unternehmer trifft die notwendigen Schutzmaßnahmen zur Unfallverhütung und Gesundheitsvorsorge. Er wird dabei von der Bauleitung unterstützt.

20 VidA EIT.ZH ength 24.09.2024

20

Beispiel Verantwortung



Als der Monteur zum dritten Mal in den Randbereich des Gerütes gelangte, um dort einen Kugelhahn zu öffnen, lösten sich schlagartig zwei Einlegeböden unterhalb des Mitarbeiters ähnlich einer Falltür und der Monteur stürzte zu Boden (Absturzhöhe 4m).

21 VidA EIT.ZH ength 24.09.2024

21

Beispiel Verantwortung



SIA 118 Art. 9

Im Leistungsverzeichnis sind separate Positionen für Baustelleneinrichtungen (Art. 43 und 123), baustellenspezifische Schutzmassnahmen (Art. 103) sowie Massnahmen für Unterkunft und Verpflegung der Arbeitnehmer aufzuführen (Art. 109). Separate Positionen sind für Fassaden- und Putzgerüste (Art. 125 Abs. 2) vorzusehen.

BauAV Art. 50

Gerüste sind so aufzubauen, dass sämtliche Bestandteile gegen unbeabsichtigtes Verschieben gesichert sind.

22 VidA EIT.ZH ength 24.09.2024

22

Beispiel Verantwortung



Wer Kontrolliert ?

BauAV Art. 61

Der Arbeitgeber, dessen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Arbeiten auf dem Arbeitsgerüst ausführen oder für die das Arbeitsgerüst als Absturzsicherung dient, **hat dafür zu sorgen**, dass das Arbeitsgerüst **täglich einer Sichtkontrolle** unterzogen wird. Weist es Mängel auf, so darf es nicht benutzt werden.

Haben wir einen entsprechenden Auftrag erteilt?

23 VidA EIT.ZH ength 24.09.2024

23

Beispiel Verantwortung



Wer Kontrolliert ?

BauAV Art. 61

Der Arbeitgeber, dessen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Arbeiten auf dem Arbeitsgerüst ausführen oder für die das Arbeitsgerüst als Absturzsicherung dient, **hat dafür zu sorgen**, dass das Arbeitsgerüst **täglich einer Sichtkontrolle** unterzogen wird. Weist es Mängel auf, so darf es nicht benutzt werden.

Haben wir einen entsprechenden Auftrag erteilt?

Unterhaltsarbeiten der Gerüstungen: Unternehmer die Gerüstungen benutzen, sind für die Reinigung und den Unterhalt selbst zuständig. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Gerüstung selbst erstellt wurde oder von Dritten.

Auszug aus TU-Werkvertrag

24 VidA EIT.ZH ength 24.09.2024

24

Beispiel Verantwortung



BauAV Art. 3 Abs. 3 Planung von Bauarbeiten

Der Arbeitgeber, der sich im Rahmen eines Werkvertrags als Unternehmer zur Ausführung von Bauarbeiten verpflichten will, hat vor dem Vertragsabschluss zu prüfen, welche Massnahmen notwendig sind, um die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Ausführung seiner Arbeiten zu gewährleisten.

Bedingungen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der Submission, Vergabeprotokoll, Werkvertrag beachten!

25 VidA EIT.ZH ength 24.09.2024

25

Zusammenfassung



- **Informationspflicht**
- **Präventionspflicht**
- **Kontrollpflicht**
- **Interventionspflicht**
- **Pflichten der Arbeitnehmenden**



[Link: Wegleitung zur Verordnung 3 und 4 des Arbeitsgesetz \(ArG\)](#)

26 VidA EIT.ZH ength 24.09.2024

26



**An der Freiheit des Anderen
kommt Keiner vorbei**

Sprenger

27



**Danke für ihre
Aufmerksamkeit**

28

14